

**IRKS WORKING PAPER NO 10**

**Geschworenen- und Schöffengericht**

Stefan Machura, Bangor University

**© IRKS  
MAI 2009  
[www.irks.at](http://www.irks.at)  
issn 1994-490X**



Das Regierungsprogramm für 2008–2013 der neuen österreichischen Bundesregierung sieht eine „Evaluierung der Geschworenengerichtsbarkeit“ vor. Die Geschworenengerichtsbarkeit bedürfe „einer grundlegenden Revision“. Ziel sei eine bessere „Überprüfung des Wahrspruchs in der Tatfrage“, „aber auch eine bessere Auswahl und Information der Geschworenen und die Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung“ (Regierungsprogramm 2008, S. 135). Verrätselte Sätze wie „Dafür soll gerichtsinterne Beratungskompetenz angeboten werden. Bei der Fragestellung soll es zu einer Objektivierung kommen. Über den derzeitigen Stand hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass es zu einer Ergänzung der Fragestellung kommen kann (Verteidiger und Ankläger).“ (ebd.) deuten an, dass es möglicherweise rein um die Wunschliste der beteiligten Juristen gehen soll.

Es scheint bisher nur eine empirische Studie zu österreichischen Geschworenen- und Schöffengerichten zu geben. Diese Arbeit von Frassine, Piska und Zeisel (1979) liegt nun schon mehr als drei Jahrzehnte zurück und beschränkt sich auf die Sicht von Berufsrichtern. Es wäre sicher an der Zeit, auch im Hinblick auf die in der neuen Regierungserklärung angekündigte Reform der Geschworenengerichte, der Arbeit österreichischer ehrenamtlicher Richter mit neuen Studien nachzugehen.

Inhaltlich scheint sich die neue österreichische Justizministerin Claudia Bandion-Ortner an der deutschen Schöffengerichtsbarkeit zu orientieren. Es sollen nämlich die Berufsrichter demnächst mit den Geschworenen zusammen über den Schuldspruch entscheiden. Dies hat die Kritik des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Gerhard Benn-Ibler hervorgerufen. „Die Presse“ vom 11. Februar 2009 berichtet:

*„Dem Vorschlag, wonach in Zukunft Berufsrichter bei der Entscheidung der Geschworenen maßgeblich mitwirken sollten, kann der Präsident nichts abgewinnen. Im Gegenteil. ‚Die Mitentscheidung von Berufsrichtern würde die Geschworenengerichtsbarkeit obsolet machen‘. ‚Die Berufsrichter würden die Geschworenen kraft ihrer Richterstellung so sehr beeinflussen, dass diese ihre Entscheidung nicht mehr unbefangen treffen könnten‘, beschreibt Benn-Ibler die Folgen eines solchen Modells. ‚Dies wäre ein schmerzlicher Rückschritt in der Entwicklung unserer Rechtsordnung‘, warnt der oberste Anwalt, der in diesem Vorschlag eine Parallele zur Schöffengerichtsbarkeit ortet. ‚Das grundsätzliche Konzept der unbeeinflussten Laienbeteiligung muss unbedingt aufrechterhalten werden.‘*

Die österreichische Justizministerin beabsichtigt, „den Einfluss der Laienrichter zurückdrängen und ‚vielleicht‘ auch deren Zahl reduzieren zu wollen“ (Die Presse, 28. 1. 2009). Die Ministerin wird mit den Worten zitiert „Derzeit müssen acht Laien allein über die Schuld eines Täters entscheiden, wobei die Fragestellungen oftmals sehr kompliziert sind. Das ist eine große Belastung für die Geschworenen (...)“ (ebd.). Man kann den Eindruck gewinnen, dass die Ministerin befürchtet, dass die Strafverfolgung aufgrund der Konstruktion der Schwurgen-

Vortrag am IRKS Wien,  
6. März 2009

richte nicht entschieden genug sein könne: „damit gibt es keine ordentliche Bekämpfungsmöglichkeit“ (ebd.).

Offenbar ist geplant, die Zahl der Laienrichter im Geschworenengericht zu reduzieren, derzeit sind es acht. Dagegen soll bei den österreichischen Schöffengerichten aus Ersparnisgründen die Zahl der Berufsrichter von zwei auf einen herabgesetzt werden, wie die Justizministerin weiter anmerkt: „Man muss sich fragen, ob es wirklich notwendig ist, dass ein zweiter Berufsrichter beisitzt. Wir müssen Kapazitäten sinnvoller einsetzen.“ (ebd.) Dann bestünde das Schöffengericht aus einem Berufs- und zwei Laienrichtern.

Ähnliche Diskussionen ziehen sich seit mehr als 150 Jahren durch die rechtspolitische Literatur. „Ich möchte mir auch die Modelle in anderen Ländern anschauen“, wird Ministerin Bandion-Ortner zitiert (ebd.). Was aber sind die Erfahrungen anderswo? Im folgenden werden Gestaltungen untersucht und Ergebnisse insbesondere eigener empirischer Studien berichtet.

### **Wenn ehrenamtliche Richter die Lösung sind, was ist das Problem?**

Rechtsprechung erfordert nicht nur Rechtsauslegung, sondern auch ein Verständnis der sozialen Situation, die einem Konflikt zugrunde liegt, und der in sie involvierten Menschen. In Rechtsprechung fließen Werturteile mit ein. In als schwerwiegend eingestuften Fällen wird daher mehr als nur eine entscheidende Person vorgesehen. Ein Kollegialorgan ermöglicht Diskussionen und erfordert ein Begründen individueller Entscheidung. Sehr viele Rechtsordnungen sehen vor, dass die Lebenserfahrungen und das Rechtsdenken von Bürgern mit einbezogen werden.

Teilweise werden ehrenamtliche Richter aus der Bevölkerung ausgewählt. Urteile bilden Eingriffe des Staates. Bei den mit ihnen verbundenen Wertungen hat die Teilnahme von „echten Laien“, wie in der deutschen Straf-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Vorzug, dass die Berufsrichter mit einem breiten Spektrum von Meinungen konfrontiert werden (Walter 2005, 37). Franz-Rudolph Kronenberger (1989, 189) schrieb:

*„Der die Gesellschaft bestimmende soziale Wandel greift rascher und schneller und auf breiterer Basis Platz, wenn an dem gerichtlichen Entscheidungsprozeß Individuen beteiligt sind, die unmittelbar und ungefilterter Subjekte und Objekte des sozialen Wandels sind, und die keine innerorganisatorischen Sozialisierungen und Disziplinierungen in den Gerichten hinter sich haben“.*

Teilweise existiert das Erfordernis besonderen Sachverstands und beruflicher Erfahrung, so in Deutschland bei den Jugendschöffen (Jugendstraftsgerichtsbarkeit) oder den ehrenamtlichen Handelsrichtern. Die Justiz soll so fachlich besser informiert sein, die den Verfahren zugrunde liegenden Situationen besser erkennen und ihre Reaktion besser bemessen können.

Man kann auch das demokratische Element betonen und feststellen, dass die

Mitwirkung als ehrenamtlicher Richter Bürgern die Gelegenheit bietet, nicht nur meist indirekt über ihre politischen Vertreter an der Formulierung der Gesetze, sondern auch selbst unmittelbar an der auf sie gestützten Rechtsprechung teilzunehmen. Im Idealfall berichten ehrenamtliche Richter überdies ihrem Umfeld über ihre Erfahrungen bei Gericht und wirken so an der rechtspolitischen Willensbildung mit. Dieser letztere Aspekt einer Rückmeldung an die Öffentlichkeit funktioniert wenigstens in Deutschland nicht (Machura 2001 und 2006). Die ehrenamtlichen Richter zeigen dazu wenig Neigung. Manche Schöffen fürchten sich sogar vor Abqualifizierungen durch Mitbürger, die sich auf Boulevardzeitungsniveau informieren.

### Ein Vergleich von Geschworenen- und Schöffengericht

Bürgerpartizipation in der Rechtsprechung findet sich in vielen Mustern und Schattierungen. Die weitverbreitetsten Formen sind das Geschworenengericht englisch-amerikanischer Prägung (jury court) und das Schöffengericht (court of lay assessors), wie es vor allem in Kontinentaleuropa verbreitet ist. Im einzelnen herrscht eine verwirrende Bezeichnungsvielfalt. So ist in Deutschland noch vom „Schwurgericht“ die Rede, obwohl es sich seit 1974 um eine Art großes Schöffengericht handelt. Japan führt zur Zeit die „Jury“ wieder ein, in der Ausgestaltung wird es aber ein Schöffengericht. Was unterscheidet diese beiden Formen? Die beste Definition bietet ein rechtsgeschichtlicher Vergleich zwischen dem zaristischen Geschworenengericht und dem sowjetischen Schöffengericht, den Samuel Kucherov (1966) vorgenommen hat:

*“The main difference between the jurors and the assessors is that the jurors decide only about the guilt or innocence of the accused whereas the assessors are members of the bench participating together with the professional judge in the decisions of all questions under the competence of the court arising before and during the court session including the setting of punishment.”*

Entscheidend ist die Trennung von Geschworenen und Berufsrichtern in der Jury, die nicht miteinander beraten. Das bedeutet, dass die Berufsrichter die Geschworenen – jedenfalls auf diesem Weg – nicht beeinflussen können. Zugleich können die Geschworenen bei Verständnisschwierigkeiten nicht nachfragen. Nach dem Normalbild des Geschworenengerichts ist es außerdem auf die Feststellung der Schuld eines Angeklagten beschränkt. Im Zivilgericht entscheiden die Geschworenen über die Begründetheit der Klage. Darüberhinaus können Geschworenengerichte etwa in Russland dem Berufsrichter, der die Haftstrafe festlegt, besondere Milde empfehlen, in vielen US-Staaten die Todesstrafe verfügen oder in US-Zivilverfahren die zu zahlenden Geldsummen festlegen. Fast nirgends können Geschworene den Ablauf der Beweisaufnahme beeinflussen. Das ist die Sphäre der Parteianwälte und auch der Berufsrichter, die dann auf diesem Wege die Geschworenen mitlenken können. In den USA entscheidet

der vorsitzende Richter über die Zulässigkeit von Beweisen, die die Parteien der Jury vortragen wollen. Richtigerweise spricht man daher auch von „trial by judge and jury“. Im Typus des Schöffengerichts dagegen entscheiden Berufs- und ehrenamtliche Richter gemeinsam über Fragen des Prozessablaufs, können sich ständig untereinander abstimmen, und treffen alle das Urteil betreffenden Entscheidungen zusammen. Das hat unbestreitbar praktische Vorteile und weitet die (Mit-)Entscheidungsbefugnisse ehrenamtlicher Richter sogar aus, lässt aber auch mehr Gelegenheit für die Berufsrichter die ehrenamtlichen Richter zu lenken, wenn sie es denn wünschen sollten.

In der weiteren Ausgestaltung gibt es unendliche Variationsmöglichkeiten. Schon innerhalb Deutschlands gibt es z. B. Landesverfassungsgerichte mit und ohne ehrenamtliche Richter. Besonders bedeutsam ist die Abstimmungsregel, die auch bereits in der österreichischen Diskussion angesprochen wurde. In der deutschen Strafgerichtsbarkeit kann gegen die Schöffen, falls einmal Schöffen- und Berufsrichterseite klar Front gegeneinander beziehen sollten, kein Angeklagter verurteilt werden. Bei den deutschen Verwaltungsgerichten könnten die Berufsrichter stets gegen die ehrenamtlichen Richter entscheiden. Der Unterschied wird durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit hier und einer einfachen Mehrheit da bewirkt.

**Tabelle 1:** Formen der Bürgerpartizipation in Strafverfahren

Court of lay assessors		Jury court	
Russian*	German*	Russian	U.S.
Mixed court, closely working together 1 professional judge, 2 lay assessors		Trial by judge and jury, with separate roles 1 presiding professional judge, 12 jurors, 2 alternates	
In at least all medium criminal cases		Mainly aggravated murder and rape	All criminal cases in- volving incarceration
(not strictly) mandatory	mandatory	Defendant's right, may waive his right	
Professional (and lay judges) read file	Only professional judge reads file	Only presiding judge reads file	Neither presiding judge nor jurors read file
Presiding judge takes evidence		Prosecution and defence introduce evidence in trial	
Serve for a period of two weeks per year	Serve between 4 and 8 days of sitting per year	Called as jurors for one specific case	

\* Lower criminal court: Russian *raionnyi* court or German *Amtsgericht*  
Aus: Machura/Litvinova 2007, 112.

Tabelle 1 zeigt beispielhaft an vier Gestaltungen für die Strafgerichtsbarkeit, wie verschieden Gerichte sein können. So unterschieden sich das mittlerweile abgeschaffte russische Schöffengericht und das deutsche Schöffengericht bereits signifikant, denn russische Schöffen arbeiteten üblicherweise zwei Wochen am Stück und lasen bei dieser Gelegenheit auch die Fallakten. Das heutige russische Geschworenengericht und das amerikanische kennzeichnet im Vergleich zu diesen insbesondere, dass nur eine kleine Gruppe von Straftaten vor die Geschworenen gelangen kann. Überhaupt sind Geschworenengerichte sehr aufwendig und teuer. Daher funktionieren sie als Institution nur, wenn die Mehrheit der Fälle in andere Kanäle geleitet werden kann. Regelmäßig werden Fälle in den USA durch „Absprachen“ (plea bargaining) entschieden, in Russland werden Angeklagte zu einer Verzichtserklärung gedrängt. Ein entscheidender Vorteil des Schöffengerichts, der die leichtere Beeinflussbarkeit von Schöffen durch Berufsrichter aufwiegen kann, ist, dass das Schöffengericht zum Regelgericht für eine breite Palette von Fällen werden kann, ohne dass das Justizbudget gesprengt wird.

### Studien zu Schöffengerichten

Es gibt eine Reihe empirischer Studien zu Schöffengerichten in Deutschland (Übersicht in Machura 2001, 119–135). Eine Auswahl sei genannt. Casper und Zeisel (1972) haben vorsitzende Richter über ihre Erfahrungen mit Schöffen (in der Strafgerichtsbarkeit) befragt. Die eingehendste Untersuchung zum Entscheidungsverhalten von Schöffen und Berufsrichtern in der Strafgerichtsbarkeit hat Christoph Rennig (1993 und 2008) vorgelegt. Ekkehard Klaus (1972) hat Berufs- und ehrenamtliche Richter an verschiedenen Gerichtsbarkeiten befragt. Sein Hauptergebnis fasst er (1972, 213) wie folgt zusammen: „Vor allem aber hat sich gezeigt, daß Laienrichter nur dort einen positiven Beitrag leisten können, wo sie von den Berufsrichtern als Partner akzeptiert sind.“ Dem entsprechen auch Studien über polnische und ungarische Schöffengerichte (Kulscár 1972, Pomorski 1975, Borucka-Arctowa 1976). Gerfried Schiffmanns (1974) Dissertation über wiederum deutsche ehrenamtliche Verwaltungsrichter stützte sich auf Befragungen von ehrenamtlichen und Berufsrichtern, aber auch von Anwälten und Prozessbeteiligten. Er resümiert:

*„Auf Seiten der Berufsrichter ist die Bereitschaft erforderlich, den ehrenamtlichen Richtern mit Rücksichtnahme und Einfühlungsvermögen zu begegnen, diese sachgerecht an den Verhandlungsgegenstand heranzuführen sowie Verständlichkeit und Überzeugungskraft ihrer Argumente der Kritik der ehrenamtlichen Richter zu unterwerfen. Auf Seiten der ehrenamtlichen Richter bedarf es der Fähigkeit und des Willens, an der Entscheidungsfindung aktiv mitzuarbeiten und insbesondere sich mit dem Entscheidungsvorschlag der Berufsrichter auseinanderzusetzen.“* (Schiffmann 1974, 225)

An diese und weitere Arbeiten anknüpfend ist der Verfasser den Erfahrungen deutscher ehrenamtlicher Richter nachgegangen:

1. Eine erste Studie begann mit der schriftlichen Befragung von 151 Schöffen und Jugendschöffen am AG Bochum (1996/97), von denen in einem weiteren Schritt 51 in ausführlichen Leitfadeninterviews zu Wort gekommen sind. Die Ergebnisse wurden abgesichert durch eine schriftliche Befragung von 417 Jugendschöffen und Schöffen am AG Frankfurt im Jahr 1997 (Machura 2001).
2. Im Jahr 2000 haben 301 ehrenamtliche Verwaltungsrichter an den Verwaltungsgerichten erster Instanz von Hessen und Sachsen-Anhalt an einer Fragebogenerhebung teilgenommen (Machura 2006).

Diese Arbeiten und eine ähnliche in Russland sowie Begegnungen mit Berufs- und ehrenamtlichen Richtern und mit internationalen Forschern haben den Verfasser auf die besondere Bedeutung der institutionellen Rahmenbedingungen und der Justizkultur eines Landes aufmerksam gemacht. Sie bestimmen, welche Möglichkeiten ehrenamtliche Richter haben und wie sie sich verhalten.

### **Rahmenbedingungen deutscher Gerichtsverfahren**

Richter und Staatsanwalt sind in Deutschland justizinterne Karrieren, die man im Alter von Mitte/Ende 20 einschlägt. Mit Ausnahme einiger anderer Arbeitsmarktsegmente (z. B. Politik, Wirtschaftsanwälte, Universität), die für manche attraktiv sind, bildet die deutsche Justiz den Wunscharbeitgeber des juristischen Nachwuchses, sofern es nur die Noten und die Haushaltslage erlauben. Trotz nicht einfacher Arbeitsbedingungen werden die wenigsten wechseln, denn eine Stellung als Richter oder Staatsanwalt bietet komparative Vorteile gegenüber etwa der Anwaltstätigkeit. Während sich zugespitzt formuliert in Deutschland also die besten Köpfe für die Justizlaufbahn entscheiden und dort nach justizinternen Kriterien aufsteigen können, so ist der Richterberuf in den USA politisiert und in den Augen vieler entwertet. Zugleich bieten Law Firms den besten Juristen dort die attraktivsten Möglichkeiten. Amerikanische Rechtswissenschaftler betonen, dass sich oft gerade schlechte Anwälte um eine Wahl zum Richter bewerben und dass die Staatsanwaltschaft als Sprungbrett in eine politische Karriere gilt (Nachweise in Machura 2008). Solche Umstände werten die Jury als ein Korrekturinstrument gegen Auswüchse und Missbräuche auf. Zu den Fehlentwicklungen, gegen die die Jury wirken soll, zählt auch eine unzureichende interne Kontrolle der Polizei, die durch die Drohung mit dem Geschworenenurteil zur Einhaltung rechtlicher Verhaltensweisen gebracht werden soll.

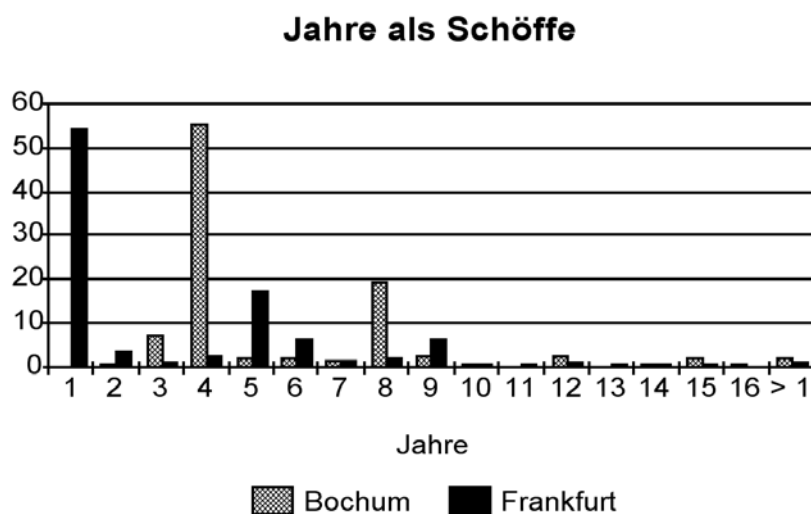
Fälle, die vor ein deutsches Gericht gelangen, sind mehrfach geprüft und gefiltert worden. Polizei, Anwälte und Staatsanwälte selektieren Fälle nach Erfolgskriterien bei Gericht. In einem lang schon eingespielten System erreichen üblicherweise



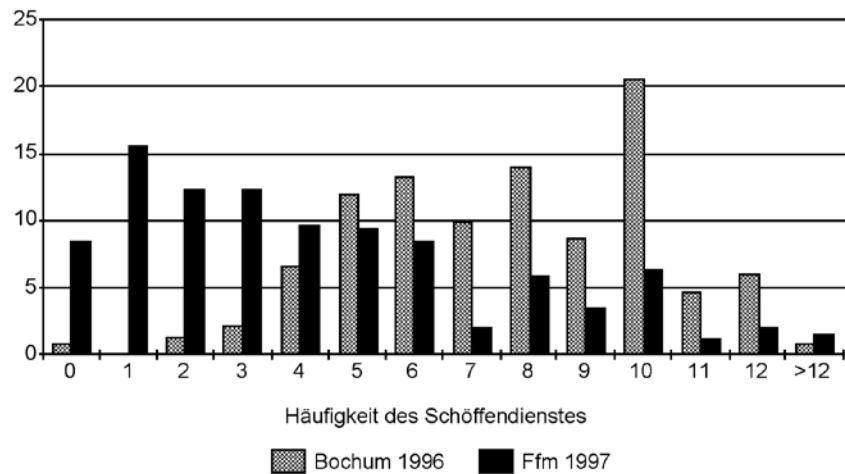
nur die Fälle den Richtertisch, die eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit erwarten lassen. Sicher gibt es Ausnahmen, wie zivil- und verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen, die von einer Seite mit dem Ziel vorteilhafter Verzögerung geführt werden oder Wirtschaftsstrafverfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gegen mächtige Angeklagte bis zum letzten pokert. Doch das sind Ausnahmen. In der Konsequenz bekommen auch die ehrenamtlichen Richter Fälle zur Entscheidung vorgelegt, bei denen das Potenzial für Divergenzen eher gering ist. Dies und die Tatsache, dass bei Strafverfahren auch viele geständige Täter ein Hauptverfahren durchlaufen, das in den USA durch plea bargaining abgekürzt würde, sorgt für wenig Kontroverse im Richterkreis, weniger jedenfalls als in amerikanischen Juries.

### Ehrenamtliche Richter sammeln Erfahrung

Heute haben ehrenamtliche Richter in Deutschland eine fünfjährige Wahlperiode, zuvor waren es vier Jahre. Abbildung 1 zeigt, wieviele Jahre Schöffen, die an der Amtsgerichtsstudie des Verfassers teilnahmen, tätig gewesen sind. Die Frankfurter Schöffen wurden zu Beginn einer vierjährigen Amtsperiode befragt, da blickten aber vier von zehn Befragten schon auf insgesamt mehr als vier Jahre Schöffendarbeit zurück. Man kann als ehrenamtlicher Richter wiedergewählt werden, man kann nacheinander Tätigkeiten als z. B. Jugendschöffe, ehrenamtlicher Sozialrichter und ehrenamtlicher Verwaltungsrichter kombinieren. In der Folge können ehrenamtliche Richter Erfahrungen sammeln, die ihr Urteil in den zu behandelnden Fällen und die Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern fundieren können. Außerdem sind ehrenamtliche Richter an mehreren Tagen pro



**Abbildung 1.** Aus: Machura 2001, 180.

**Abb. 3: Einsatzhäufigkeit im Jahr****Abbildung 2.** Aus: Machura 2001, 181.

Jahr bei Gericht (Abbildung 2) und hören dann auch oft mehr als nur einen Fall. Das steht in starkem Kontrast zu Juries, denn sie werden für genau einen Fall gebildet. Vorerfahrungen der Geschworenen sind dann Zufall. Im Schöffengericht sind sie System.

### Gewicht in der Beratung

Der Einfluss ehrenamtlicher Richter hängt von vielen Faktoren ab. Im folgenden wird er am Beispiel deutscher Gerichte erörtert. Die ehrenamtlichen Richter sind Richter (§ 1 Deutsches Richtergesetz). Sie haben gleiche Rechte wie Berufsrichter in der Hauptverhandlung, in der Beratung und bei der Abstimmung. Wie bereits beschrieben, ist die anzuwendende Mehrheitsregel wichtig: einfache Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit. Als gesichert gilt (siehe auch Rennig 2008), dass der Einfluss ehrenamtlicher Richter abhängt vom Zahlenverhältnis ehrenamtlicher zu den Berufsrichtern. Ehrenamtliche Richter sind dann am mächtigsten und sie werden dann am ehesten berücksichtigt, wenn sie gegenüber den Berufsrichtern im Kollegium klar in der Mehrheit sind. Sind sie dagegen in der Minderheit, so können sie die Berufsrichter, die seit Jahren in einer Kammer zusammenarbeiten, leicht übergehen, indem sie z. B. die Ehrenamtlichen nur formal beteiligen, in der Sache aber alles unter sich ausmachen.

Die zentrale Gestalt des deutschen Gerichts ist der vorsitzende Richter. In einigen Hinsichten befinden sich ehrenamtliche Richter hier in keiner anderen Lage als jüngere/rangniedrigere Berufsrichter. Ein „autoritärer“ Vorsitzender lässt den Mitrichtern keinen Spielraum (Klausua 1972, 67). Es soll sogar Vorsitzende

gegeben haben, die ergänzende Fragen als Beleidigung empfunden und unterdrückt haben, bedeutete das doch, dass ihnen ein wichtiger Aspekt entgangen sein könnte (Vultejus 1999, 61)! Andersherum bewerten ehrenamtliche Richter (und auch Berufsrichter-Kollegen) die vorsitzenden Richter positiv, die frei von Herrscherallüren sind.

Auch so ist der vorsitzende Richter „Erster unter Gleichen“. Er leitet Sitzung und Beratung und befragt Zeugen üblicherweise zuerst. Der vorsitzende Richter gibt eine kurze Einweisung vor Verfahrensbeginn, wenn sich das Richterkollegium sammelt. Es macht einen Unterschied, ob der Vorsitzende dabei aus dem Fenster schaut und Unverständliches murmelt, ob er einen bemitleidenswerten Angeklagten ankündigt oder einen durchtriebenen Kriminellen. Jüngere Richter werden kaum ganz verdrängen können, dass ein Kammervorsitzender ihre dienstlichen Beurteilungen schreibt.

Die meisten vorsitzenden Richter werden von den ehrenamtlichen Richtern allerdings positiv bewertet. Die Zusammenarbeit während des letzten zurückliegenden Einsatztages wurde von 80 % der Frankfurter und Bochumer Schöffen als „sehr gut“ oder „gut“ beschrieben. Sie hing vor allem mit der Wahrnehmung der Fairness zu den ehrenamtlichen Richtern zusammen. Bewertungen der Zusammenarbeit mit dem vorsitzenden Richter waren außerdem auch noch mit der wahrgenommenen Urteilsgerechtigkeit korreliert (Machura 2001, 246–249). Von den ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern Hessens und Sachsen-Anhalts fanden sich während des letzten Einsatzes 71 % vom vorsitzenden Richter „sehr fair“ behandelt und 66 % von den Berufsrichtern (Machura 2006, 57). Es muss jedoch auch „schwarze Schafe“ geben, denn wenn die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nach der Fairness der Berufsrichter ihnen gegenüber während ihrer gesamten Amtszeit gefragt wurden, fällt der Anteil der „sehr fair“-Antworten auf 47 % (Machura 2006, 47).

Die Berufsrichter, insbesondere die vorsitzenden Richter, erscheinen ehrenamtlichen Richtern als Autoritäten, die durch jahrelange Erfahrung und durch das Jurastudium erst einmal Vertrauen genießen. In ihrer österreichischen Schöffenstudie beschrieben Frassine, Piska und Zeisel (1979, 123) „Hinweise auf die übliche Spruchpraxis, von der freilich nur der Richter weiß“ als ein Mittel, abweichende Schöffen zum Einlenken zu bewegen. Ein deutscher Schöffe äußerte (Machura 2001, 212):

*„Schöffen haben gegenüber dem vorsitzenden Richter nicht den Wissensstand sowie die Erfahrungswerte aus der Rechtsprechung. Somit wird der Richter oft gefragt, wie in vergleichbaren Fällen entschieden worden ist. Damit kann der Richter natürlich die Urteilsprechung entscheidend steuern und beeinflussen.“*

An diesen Zusammenhang dürfte der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bei seiner Kritik an den Regierungsvorschlägen gedacht haben. Die enge Zusammenarbeit im Schöffengericht lässt aber auch erkennen, wo persönliche „Besonderheiten“ und „Vorlieben“ bestehen. Das mag dann

Widerspruch herausfordern. Schöffen schrieben in ihren Fragebögen z. B. auch (Machura 2001, 214):

*„Auf die Urteilsprüche der Richter am Amtsgericht Frankfurt nochmals eingehend möchte ich noch folgendes bemerken: Bei der Bewertung und Auslegung des Strafmaßes habe ich festgestellt, daß auch oft die persönliche politische Ansicht des vorsitzenden Richters bei dem Strafmaß ausschlaggebend ist. Dies ist wohl auch allgemein bekannt, besonders trifft dies bei Rauschgiftdelikten zu.“*

*„Eine Gerichtsveranstaltung erinnerte mich eher an eine Kabarettveranstaltung, der Richter erkannte d. Angeklagten als „alten Bekannten“ und urteilte für meine Begriffe zu milde.“*

Das Gericht hört Fälle mit meist wenig strittiger Substanz. Aus den bereits oben genannten Gründen haben in den meisten Verfahren zu Beginn der Beratung alle Richter einen ähnlichen Eindruck vom Fall und vom Ablauf des Verfahrens. Die Diskussion wird dann allenfalls noch der Vergewisserung und der Nuancierung des Urteils gelten. Dann ist auch für die ehrenamtlichen Richter weniger Anlass, sich in der Beratung von einem Mitrichter abzusetzen.

Hinzu kommt, dass an deutschen Gerichten überraschend selten formal abgestimmt wird (Lieber 1997, 118, Machura 2001, 241). So hat ein Gerichtspräsident dem Verfasser geschildert, dass er das in den fast vier Jahrzehnten seiner Arbeit noch nie erlebt hatte. Sicher, manche Richter stimmen regelmäßig formal ab. Die meisten ehrenamtlichen und Berufsrichter schildern dagegen, dass eine offene Diskussion stattfindet bis der Eindruck vorherrscht, dass man sich geeinigt hat. Der Grund für die „Überflüssigkeit“ des Abstimmens dürfte in der ausgesprochenen Konsens-Kultur in deutschen Gerichten liegen. Man vermeidet Konfrontationen, eher wird solange geredet, bis man ein Meinungsbild hat. Das hat zur Folge, dass man sich nicht klar positionieren musste, das Meinungsbild irgendwie fließend war und am Ende viele Beteiligte den Beratungsraum mit dem Eindruck verlassen, dass das Urteil ihren zu Beginn gehegten Gedanken in etwa entsprach.

Manchmal werden die vorsitzenden Richter überstimmt/überzeugt (siehe auch Rennig 2008). Tabelle 2 spiegelt Erfahrungen ehrenamtlicher Richter während des letzten zurückliegenden Einsatzes. Deutlich wird, dass es im Verwaltungsgericht selten vorkommt, dass ein ehrenamtlicher Richter „eine andere Meinung“ gegen einen Berufsrichter durchsetzt. Die berichteten Häufigkeiten müssen sich nicht unbedingt auf schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten bezogen haben. Bei den Bochumer und Frankfurter Schöffen und Jugendschöffen lag die Einschätzung, eine Meinung gegen den Berufsrichter durchgesetzt zu haben, höher (Machura 2001, 236). Etwa jeder zweite ehrenamtliche Verwaltungsrichter sagte im Rückblick auf seine Tätigkeit, dass ohne Ehrenamtliche mindestens einige Fälle anders entschieden worden wären (Tabelle 3). Bei den Schöffen und Jugendschöffen in Frankfurt am Main und Bochum stieg dieser Anteil auf mehr als 70 Prozent. Im Gegensatz zu dem Meinungsbild in Tabelle 2, das sich auf den

**Tabelle 2.** Ehrenamtliche Verwaltungsrichter: Beteiligung an der Beratung, in Prozent

	Wie sehr haben Sie sich an der richterlichen Beratung beteiligt?	Vertraten Sie auch einmal eine andere Meinung als ein Berufsrichter?	Konnten Sie sich mit Ihrer Meinung, die von der eines Berufsrichters abwich, durchsetzen?	Spezieller, vertraten Sie auch einmal eine andere Meinung als der vorsitzende Richter?	Konnten Sie sich mit Ihrer Meinung, die von der des vorsitzenden Richters abwich, durchsetzen?
sehr oft	20,3	2,7	0,3	2,0	1,3
ziemlich oft	<b>49,5</b>	9,6	4,3	5,3	3,3
manchmal	23,3	<b>61,8</b>	33,2	<b>52,8</b>	26,2
kaum	2,0	13,6	<b>30,2</b>	20,6	<b>28,6</b>
gar nicht	1,0	5,6	18,9	12,3	26,2
weiß nicht	0,3	0,7	3,7	0,7	3,7
keine Antwort	3,7	6,0	9,3	6,3	10,6

Median in Fettschrift.

Diese Fragen bezogen sich auf den *letzten zurückliegenden Einsatz* der Respondenten.

Aus: Machura 2006, 56.

persönlichen Einsatz an einem Tag bezog, war es bei diesen Antworten möglich, dass die Respondenten auch mit an den Einfluss ihrer ehrenamtlichen Kollegen gedacht haben.

**Tabelle 3.** Einschätzung des Einflusses ehrenamtlicher Richter (in Prozent)

Ohne die Mitwirkung von Schöffen/ehrenamtlichen Richtern hätte das Gericht ...	Bochumer Schöffen	Frankfurter Schöffen	Ehrenamtliche Verwaltungsrichter
... in fast allen Fällen anders entschieden	0,7	1,1	0,3
... in der Mehrzahl der Fälle anders entschieden	10,6	8,8	1,4
... in einigen Fällen anders entschieden	66,2	62,5	45,7
... fast nie anders entschieden	19,9	21,2	52,6
Weiß nicht	–	–	–
Keine Angabe	2,6	6,4	–

Aus: Machura 2001, 186 und 2006, 46.

## Wann setzen ehrenamtliche Richter eine andere Meinung eher durch?

Am Beispiel der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter in Hessen und Sachsen-Anhalt lässt sich zeigen, wann es ehrenamtlichen Richtern möglich ist, eine Meinung in der Beratung durchzusetzen, die von der eines Berufsrichters abweicht (Machura 2006, 66–67). Eine multivariate statistische Analyse zeigte u. a., dass die Jahre der Amtserfahrung, die formale Bildung der Befragten und das Geschlecht nicht entscheidend waren. Dagegen wurde eine Reihe anderer Faktoren signifikant:

Die jüngeren Befragten konnten eine einem Berufsrichter widersprechende Meinung eher durchsetzen als ältere Befragte.

In zwei von drei Gerichten aus Sachsen-Anhalt (Dessau und Halle) konnten die Befragten ihre Meinung seltener durchsetzen. (Es gibt auch bei anderen Fragen und Studien Unterschiede zwischen den Gerichten, siehe Machura 2001 und 2006).

Wer keine Akteneinsicht genommen hatte, konnte eine einem Berufsrichter widersprechende Meinung weniger durchsetzen, als wer vor oder während der Verhandlung Akten eingesehen hatte. Informiertheit zahlte sich aus.

Stärker abweichende Vorstellungen waren weniger erfolgreich. Ehrenamtliche Richter, die meinten, dass die Entscheidungen des Gerichts ihren Erwartungen entsprachen, sahen ihre Meinung eher von der Mehrheit geteilt.

Wer angab, häufiger eine von der eines Berufsrichters differierende Meinung vorzubringen, berichtete auch, damit häufiger erfolgreich gewesen zu sein.

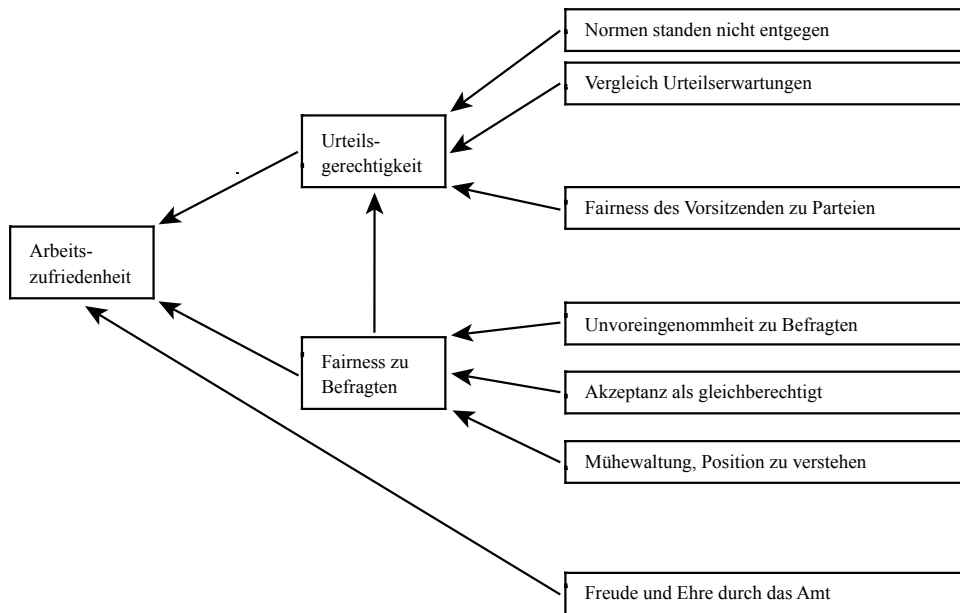
Wer durch den vorsitzenden Richter „sehr viel“, „viel“ oder „ausreichend“ Gelegenheit erhielt, seine Meinung in die Beratung einzubringen, der gab häufiger an, sich gegen einen anders votierenden Berufsrichter durchgesetzt zu haben.

Und auch wer sich von den Berufsrichtern „sehr“ oder „ziemlich“ akzeptiert sah, berichtete dies eher.

Einige dieser Faktoren haben mit dem Engagement des Befragten zu tun, ob er Akten einsieht oder ob er sich häufiger beteiligt. Wichtig sind sodann Aspekte fairen Verhaltens der Berufsrichter: das Akzeptieren der Ehrenamtlichen als Partner und das Eröffnen der Möglichkeit seine Meinung vortragen zu können.

## Die Zufriedenheit ehrenamtlicher Richter

In mehreren Studien erhoben wurde eine Vielzahl von Aspekten der Tätigkeit ehrenamtlicher Richter (Machura 2001 und 2006; Machura u. a. 2003). Das Zusammenwirken von Bewertungen der Fairness der Verfahren, der Gerechtigkeit der Urteile, der Behandlung durch die Berufsrichter und so fort erklärt die Erfahrungen ehrenamtlicher Richter weitgehend. Beispielhaft sei die Zufrieden-



**Abbildung 3.** Arbeitszufriedenheit ehrenamtlicher Verwaltungsrichter. Bezug: letzter Einsatztag. Aus: Machura 2006, 88.

heit ehrenamtlicher Verwaltungsrichter mit ihrer Arbeit an einem Sitzungstag angeführt (Machura 2006, siehe Abbildung 3). Die Arbeitszufriedenheit hängt zum Teil damit zusammen, ob der ehrenamtliche Richter seine Tätigkeit als Ehre empfindet und sich freut, bei Gericht mitwirken zu können. Die Arbeitszufriedenheit korreliert auch mit der wahrgenommenen Urteils-gerechtigkeit und der Fairness der Berufsrichter zu den Befragten. Hinter der wahrgenommenen Urteils-gerechtigkeit steht, inwieweit das Verwaltungsrecht als gerecht empfundene Urteile ermöglicht hat und inwieweit die Beschlüsse des Gerichts den Erwartungen der Befragten entsprachen. Außerdem gab es einen „fairness effect“: Wenn die vorsitzenden Richter die Parteien fair behandelten, dann neigten die Befragten auch dazu, das Urteil für gerecht zu halten. Fair behandelt fühlten sich die ehrenamtlichen Richter, wenn die Berufsrichter ihnen gegenüber unvoreingenommen erschienen, wenn sie sie als gleichberechtigt akzeptierten und wenn sie sich bemühten, die Meinungen, die die Befragten vertraten, zu verstehen.

### Schlussbetrachtung

Die meisten Staaten beteiligen ehrenamtliche Richter an der Rechtsprechung. Die Ausgestaltung fällt sehr unterschiedlich aus. Auch das institutionelle und rechtskulturelle Umfeld ist sehr unterschiedlich, mit vielfachen Rückwirkungen auf die Möglichkeiten ehrenamtlicher Richter. Die Bürgerpartizipation folgt in Deutschland dem Muster des „Schöffengerichts“ und nicht der Jury. Soweit das

in einem Verfahren, in dem zwei Parteien antreten, möglich ist, betont die deutsche Gerichtskultur, dass das Gericht im Prozess unter Einbezug der Parteien eine Wahrheit konstruiert. Wo andere Justizkulturen Gegensätze verschärfen, werden sie in Deutschland eher verschliffen. Zugleich erscheint die fachliche Qualität der Berufsrichter im internationalen Vergleich hoch. Entsprechend hat die Arbeit ehrenamtlicher Richter dann auch wenig sensationelles. Die ehrenamtlichen Richter agieren dabei durchaus gemäß der ihnen angesonnenen Rolle: Sie beteiligen sich insbesondere, wenn ihnen das Urteil nicht angemessen erscheint und sie reagieren auch auf Defizite der Fairness des Verfahrens.

Das Schöffengericht bildet eine aufgabenorientierte Arbeitsgruppe, in der die Berufsrichter ein höheres Prestige, Arbeitsroutinen, eine spezielle juristische Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der vorsitzende Richter hat zusätzlich noch eine Leitungsfunktion. Den ehrenamtlichen Richtern erscheinen die Berufsrichter als Autoritäten, zu deren Kontrolle – durch Anwesenheit, Nachfragen, eigene Beiträge und Stimmabgabe – die Ehrenamtlichen jedoch eingesetzt sind. Ehrenamtliche Richter sollen das Rechtsdenken und die Lebenserfahrung der Gesellschaft in die Rechtsprechung des Justizapparats einbringen. Es stehen sich also eine anspruchsvolle justizpolitische Aufgabe und eine möglicherweise prekäre Stellung im richterlichen Spruchkörper gegenüber.

Die Mehrheit der Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter in Deutschland wenigstens scheinen aber mit dieser Spannung umgehen zu können. Es existiert durchaus eine „Kultur der Kooperation“ zwischen ehrenamtlichem und Berufselement. Gleichwohl lassen sich eine Reihe von Verbesserungen ausmachen, die vom Bundesverband ehrenamtlicher Richter auf politischer Ebene, von ehrenamtlichen Richtern in Befragungen und auf Tagungen, sowie von Juristen gefordert worden sind (Überblick z. B. Machura 2002 und 2006, 105–113). Dazu wären z. B. folgende Maßnahmen und Schritte angezeigt:

- Die Ausweitung der Zuständigkeit der Schöffengerichte, also eine Umkehr der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die eine Übertragung immer weiterer Zuständigkeiten auf Einzelrichter gebracht haben
- Eine zahlenmäßige Mehrheit ehrenamtlicher Richter gegenüber den Berufsrichtern
- Bei den Strafgerichten: Ermöglichung der Akteneinsichtnahme in Verbindung mit:
- Einer systematischeren Vorbereitung ehrenamtlicher Richter auf ihr Amt
- Ein stärkeres Engagement der Gemeinden bei der Auswahl ehrenamtlicher Richter (Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Das kann hier nur angerissen werden. Die zugrundegelegten Wertungsgesichtspunkte sind: die Ermöglichung demokratischer Partizipation im Sinne von echter Mitwirkung, die Vermeidung einer sozial abgehobenen – oder vielleicht besser: isolierten, komplett verbürokratisierten und in Routine erstarrten – Rich-



terschaft und die Vermutung, dass Kollegialgerichte zu abgewogeneren Urteilen kommen können.

Wenn sich die österreichische Rechtspolitik zu einer Abschaffung der klassischen Jury versteht und stattdessen ein „großes Schöffengericht“ einführt, so wird viel vom Zahlenverhältnis der Berufs- zu den Laienrichtern abhängen. Letztere müssen klar in der Mehrheit sein, sonst befinden sie sich psychologisch im Nachteil. „Rechtskulturelle“ Faktoren kommen aber auch zum Tragen, etwa die Unabhängigkeit jüngerer Berufsrichter, der Mut, auch gegen den vorsitzenden Richter eine andere Auffassung zu vertreten. Die Verringerung der Zahl der Berufsrichter im österreichischen Schöffengericht dagegen von zwei auf einen, wie sie Ministerin Bandion-Ortner vorschlägt, könnte den Einfluss der Laienrichter stärken. In den von Schöffengerichten behandelten Fällen dürfte es auch weniger um rechtstechnische oder gar rechtsdogmatische Fragen gehen, wo der Ausbildungsvorteil der Berufsrichter zum Tragen kommt.

Bekanntlich argumentiert Niklas Luhmann (2000), dass im politischen System die „Peripherie“, die die Masse der politischen Arbeit leistet, nicht weniger bedeutend ist als das „Zentrum“. Bei rechtspolitischen Betrachtungen liegt das Hauptaugenmerk meist bei den höheren Gerichten und weniger bei den Kreis- oder Amtsgerichten. Nun werden ungleich mehr Fälle von Schöffengerichten behandelt als von Schwurgerichten. Lässt man die immense symbolische Bedeutung der „high profile cases“, verstärkt durch die Boulevardisierung der Medien, beiseite, so ergibt sich eine denkwürdige Konstellation. Aufs Ganze gesehen könnten Befürworter der Laienbeteiligung in der Gerichtsbarkeit der neuen österreichischen Regierung am Ende noch für eine „Ausgleichsmaßnahme“ danken.

## Literatur

Borucka-Arctowa, Maria (1976). Citizen Participation in the Administration of Justice: Research and Policy in Poland. In: Lawrence Friedman und Michael Rehbinder (Hg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 4, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 286–299.

Casper, Gerhard und Hans Zeisel (1972). Lay Judges in the German Criminal Court. *Journal of Legal Studies* 1: 135–191.

Diamond, Shari Seidman (2006). Beyond Fantasy and Nightmare: A Portrait of the Jury. *Buffalo Law Review* 54: 717–763.

Frassine, Ingrid, Karl Piska und Hans Zeisel (1979). Österreich. In Gerhard Casper und Hans Zeisel (Hg.), *Der Laienrichter im Strafprozeß*, Heidelberg: C. F. Müller, S. 87–123.

Klaus, Ekkehard (1972). *Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht*, Frankfurt am Main: Athenäum.

Kramer, Urs (2005). Abschied von den ehrenamtlichen Richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 537–539.

Kronenberger, Franz Rudolph (1989). Laien in der Strafrechtspflege? In Heike Jung (Hg.),

- Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen*, Bonn: Forum, S. 185–191.
- Kucherov, Samuel (1966). The Jury of Tsarist Russia and the People's Assessors of the Soviet Union Compared, *Osteuroparecht* 12: 170–195.
- Kulcsár, Kálmán (1972). Sozialer Wandel und die Mitwirkung des Laienelements in der Rechtspflege. In Manfred Rehbinder und Helmut Schelsky (Hg.), *Zur Effektivität des Rechts, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 3, Düsseldorf: Bertelsmann, S. 491–508.
- Lieber, Hasso (1997). An der Wende zweier Schöffperioden – Ergebnisse einer Umfrage. *Richter ohne Robe* 9: 118–119.
- Luhmann, Niklas (2000). *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a. M., Suhrkamp.
- Machura, Stefan (2001). *Fairneß und Legitimität*, Baden-Baden: Nomos.
- Machura, Stefan (2002). Ehrenamtliche Richter: Einige Reformschritte. *Richter ohne Robe* 14: 57–61 und 78–79.
- Machura, Stefan (2006). *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*. Münster: Lit.
- Machura, Stefan (2008). The Influence of Political Parties on the Third Power. *Journal of Politics and Law* 1: 57–67.
- Machura, Stefan unter Mitarbeit von Dmitrij Donskow und Olga Litvinova (2003). *Ehrenamtliche Richter in Südrussland*, Münster: Lit.
- Machura, Stefan und Olga Litvinova (2007). Lay Judges in Rostov Province. In Ferdinand Feldbrugge (Hg.), *Russia, Europe, and the Rule of Law*, Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, S. 109–127.
- Pomorski, Stanislaw (1975). Lay Judges in the Polish Criminal Courts: A Legal and Empirical Description. *Case Western Reserve Journal of International Law* 7: 198–209.
- Rennig, Christoph (1993). *Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht*, Marburg: N. G. Elwert.
- Rennig, Christoph (2008). Die Zusammenarbeit von Schöffen und Berufsrichtern. Skript zum Vortrag in der Justizakademie Königs Wusterhausen am 25.08.2008.
- Regierungsprogramm 2008–2013 „Gemeinsam für Österreich“. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, besucht am 1. März 2009.
- Schiffmann, Gerfried (1974). *Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Berlin: Duncker und Humblot.
- Vultejus, Ulrich (1999). Schöffen in Hauptverhandlung und Beratung. In Hasso Lieber und Ursula Sens (Hg.), *Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?* Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, S. 61–64.
- Walter, Susanne (2005). Ehrenamtliche Richter und Verwaltungsgerichtsbarkeit – ein „Auslaufmodell“? *BDVR-Rundschreiben* 37: 35–37.
- Wassermann, Rudolf (1982). Der Bürger als Richter. *Recht und Politik* 18: 117–125.